

**Satzung über die Gebührentatbestände
und die Höhe der Gebühren
(Gebührensatzung)
vom 11. November 2020**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 26. März/4. April 2019 (Berlin GVBl. 2019, S. 536; Brandenburg GVBl. I/19 [Nr. 44], S. 1) (Medienstaatsvertrag - MStV BE-BB -) hat der Medienrat am 22. September 2020 mit Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg vom 3. November 2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Medienanstalt nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Verwaltungsgebühren und Gebührenbemessung

- (1) Die Medienanstalt erhebt für die aufgeführten Amtshandlungen Verwaltungsgebühren gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührenrahmen nach dem verursachten Arbeitsaufwand und nach der wirtschaftlichen Bedeutung bemessen.
- (3) Soweit das Gebührenverzeichnis für die Amtshandlungen keine Regelung enthält, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dem Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Die Gebühr ist so zu bemessen, dass zwischen der dem Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (5) Die Medienanstalt kann den Gebührenrahmen unterschreiten oder von der Gebührenfestsetzung ganz absehen, insbesondere sofern Billigkeitsgründe aufgrund eines geringen Verwaltungsaufwandes oder Gründe des öffentlichen Interesses dies rechtfertigen.

§ 3

Auslagen

- (1) Die Medienanstalt kann Erstattung der im Zusammenhang mit der Amtshandlung besonderen Auslagen verlangen, die nicht bereits von der Gebühr erfasst werden. Insbesondere sind hiervon Auslagen erfasst,
1. die aufgrund der Erstellung weiterer Kopien und Ausfertigungen auf besonderen Antrag erteilt wurden,
 2. die aufgrund der Anfertigung von Übersetzungen, welche auf besonderen Antrag gefertigt wurden oder
 3. die aufgrund von Kosten für Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners von der Medienanstalt hinzugezogen werden,
- entstanden sind.
- (2) Die Erstattung der Auslagen kann auch dann verlangt werden, wenn für die Amtshandlung an sich keine Gebühr angefallen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 4

Entstehung Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dessen Eingang bei der Medienanstalt, soweit ein Antrag notwendig ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht dem Grunde nach mit der Aufwendung des zu erstattenden Beitrages.
- (2) Es findet die Gebührensatzung in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Gebühr und der Auslagenersatz werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Die Medienanstalt kann einen späteren Zeitpunkt festlegen.
- (4) Die Erhebung einer Klage beim Gericht entbehrt dem Grunde nach den Gebührenschuldner nicht von der Zahlung der Gebührenschild.
- (5) Der Gebührenschuldner soll nach Möglichkeit vor der Amtshandlung auf die Gebührentragungspflicht hingewiesen werden.

§ 5

Kostenvorschuss

- (1) Die Amtshandlung, welche auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

- (2) Wird der Kostenvorschuss nicht binnen einer von der Medienanstalt gesetzten Frist gezahlt, kann diese den Antrag als zurückgenommen behandeln. Der Antragsteller wird darauf bei Anforderung des Kostenvorschusses hingewiesen.

§ 6

Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig ist,
1. im Zulassungs-, Zuweisungs-, Zuordnungsbereich der Antragsteller oder der Inhaber der Zulassung,
 2. wer die Amtshandlung verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird bzw. der Adressat der Amtshandlung,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Säumnis

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren oder die Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag erhoben werden. Dieser beträgt eins vom Hundert des rückständigen Betrags, sofern dieser fünfzig Euro übersteigt.
- (2) Bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen wird kein Säumniszuschlag erhoben.

§ 8

Verjährung

- (1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Änderung oder ihre Aufhebung ist nicht mehr zulässig, sofern die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist ist gehemmt, wenn vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt ist. Bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist bleibt die Festsetzungsfrist gehemmt.
- (2) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

§ 9**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren (ABl. Berlin S. 1072; ABl Brandenburg / AAnz. S.527) in der Fassung vom 28. Januar 2000 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Nummer	Gebührenggegenstand	Gebührensatz in Euro
1. Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten gemäß §§ 3, 4 MStV BE-BB		
1.1	Fernsehen	150 – 15.000
1.2	Hörfunk	100 – 10.000
1.3	Nichtkommerzieller Rundfunk/Mischkanal	50 – 5.000
2. Zulassung von Rundfunkprogrammen gemäß § 24 MStV BE-BB		
2.1	Fernsehen	150 – 15.000
2.2	Hörfunk	100 – 10.000
2.3	Nichtkommerzieller Rundfunk/Mischkanal	50 – 5.000
3. Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten gemäß §§ 32 Abs. 2, 32a MStV BE-BB		
3.1	Fernsehen	
3.1.1	Zuweisung	150 – 15.000
3.1.2	Verlängerung der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten gemäß § 32b MStV BE-BB	150 – 7.500
3.2	Hörfunk	
3.2.1	Zuweisung	100 – 10.000
3.2.2	Verlängerung der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten gemäß § 32b MStV BE-BB	100 – 7.500
3.3	Teilnahme am Auswahlverfahren (Vergabeverfahren) gemäß §§ 32 Abs. 2, 32a MStV BE-BB	250 – 2.000
4. Änderung		
	Genehmigung nachträglicher Veränderungen gemäß § 30 MStV BE-BB	50 – 2.500
5. Rücknahme und Widerruf		
5.1	Rücknahme der Zulassung gemäß § 31 Abs. 1 MStV BE-BB	50 – 2.500
5.2	Widerruf der Zulassung gemäß § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 MStV BE-BB	50 – 7.500
5.3	Rücknahme der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten gemäß § 34 Abs. 1 MStV BE-BB	50 – 4.000
5.4	Widerruf der Zuweisung drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten gemäß § 34 Abs. 2 oder Abs. 3 MStV BE-BB	300 – 7.500
6. Kabelanlagen und Plattformen		
6.1	Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung gemäß § 35 MStV BE-BB	50 – 7.500
6.2	Belegung von Plattformen gemäß § 41a MStV BE-BB	50 – 7.500
7. Aufsicht		
7.1	Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse gemäß § 56 MStV BE-BB	50 – 2.500
7.2	Maßnahmen gemäß § 58 MStV BE-BB	50 – 30.000